

(No. 2319.) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer

Unterthan , so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste . vom 31. Dezember 1842 .

Wir Friedrich Wilhelm , von Gottes Gnaden , König von Preußen ...

verordnen über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan , so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie , was folgt :

§ 1

Die Eigenschaft als Preußischer Unterthan wird begründet :

1) durch Abstammung (§ 2)

2) durch Legitimation (§ 3)

3) durch Verheirathung (§4) und

4) Durch Verleihung (If . 5. u . f .) .

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht .

§ 2

Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preußischer Unterthan , auch wenn es im Auslande geboren ist .

Uneheliche Kinder folgen der Mutter .

§ 3

Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin , der Vater aber ein Preuße , so wird das Kind durch eine nach Preußischen Gesetzen erfolgte legitimation Preußischer Unterthan .

§ 4

Eine Ausländerin wird Preußische Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§ 5

Die Verleihung (§ 1. Nr .4) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations - Urkunde , zur Ertheilung derselben sind die Landes - Polizeibehörden ermächtigt .

Bei ausländischen Juden muß zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden.

§ 6

Eine von uns unmittelbar oder von unseren Zentral- oder Provinzial Behörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations - Urkunde . Eine Ausnahme hiervon findet statt bei denjenigen Ausländern , welche im Auslande in unseren Diensten als Konsuln , Handels - Agenten u f . w . angestellt werden .

In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienste wird durch diese Bestimmung nichts geändert .

§ 7 .

Die Eigenschaft als Preuße soll nur solchen Ausländern verliehen werden , welche

- 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind ,
- 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben , ihm
- 3) an dem Orte , wo Sie sich niederlassen wollen , eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden ,
- 4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind , und
- 5) wenn Sie Unterthanen eines Deutschen Bundesstaats sind , die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind . (Deutsche Bundesakte Artikel 18. Nr . 2. lit. b)

§ 8

Die Landes - Polizeibehörden sind verpflichtet , vor Ertheilung der Naturalisations - Urkunde die Gemeinde desjenigen Ortes , wo der Aufzunehmende sich niederlassen will , in Beziehung auf die Erfordernisse des § 7 Nr .2. 3. und 4 . mit ihrer Erklärung zu hören und ihre Einwendungen zu beachten.

§ 9 .

Die Naturalisations - Urkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen.

§ 10

Die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (99. 5 und 6) erstreckt sich , insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird , zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder . Ist bei einem dieser Angehörigen die im § 7 Nr .2 erforderte Unbescholtenheit nicht außer Zweifel , und wird daher dessen Aufnahme unzulässig gefunden , so ist die ganze Familie zurückzuweisen .

§11

An den Rechten und Pflichten , welche in Beziehung auf UnterthanenVerhältnisse aus dem Grundbesitz und namentlich aus dem Besitz eines Rittersguts und dem Homagial – Eide folgen , wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§ 12

Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen , welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat .

§ 13

Der Wohnsitz innerhalb unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen .

§ 14

Ausländer , welche in unseren Staaten sich aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind , können angehalten werden , sich durch Beibringung eines Heimathsscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen- Verhältnisses auszuweisen .

§ 15

Die Eigenschaft als Preuße geht verloren :

- 1) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans (§§16. u . f .),
- 2) durch Ausspruch der Behörde (§ 22.) ,
- 3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 23) ,
- 4) bei einer Preußischen Unterthanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer.

§ 16

Die Entlassung (§ 15. Nr 1) ist bei der Landes- Polizeibehörde des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde.

§ 17

Die Entlassung darf nicht ertheilt werden :

- 1) männlichen Unterthanen , welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre befinden , bevor Sie ein Zeugniß der Kreis - Ersatzkommission darüber beigebracht haben , daß Sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen , um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen ;
- 2) Militairpersonen , welche zum stehenden Heere oder dessen Reservemannschaften gehören , Landwehr - Offizieren und Beamten , bevor Sie aus dem Dienste entlassen sind ;
- 3) Unterthanen , welche früher als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben , oder als Militairbeamte mit Offiziersrang oder als Zivilbeamte angestellt gewesen sind , bevor Sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements Chefs beigebracht haben ;
- 4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offizier angestellten Personen , nachdem Sie zum aktiven Dienste einberufen sind.

§ 18

Unterthanen , welche in einen Deutschen Bundesstaat auswandern wollen , kann die Entlassung verweigert werden , wenn Sie nicht nachweisen , daß jener Staat Sie aufzunehmen bereit ist (Deutsche Bundesakte , Artikel 18. Nr . 2. lit. a .) .

§ 19

Aus anderen als den in den §§17. und 18 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden . Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten .

§ 20

Die Entlassungs- Urkunde (§. 16.) bewirkt mit dem Zeitpunkt der Ausschändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße .

§ 21

Die Entlassung erstreckt sich , in so fern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird , zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder .

§ 22

Unterthanen , welche im Auslande sich aufhalten , können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landes - Polizeibehörde verlustig erklärt werden , wenn Sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten .

§ 23

Unterthanen , welche

1) ohne Erlaubniß Unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren , oder

2) zwar mit Erlaubniß (Paß , Wanderbuch u . s . w .) Unsere Staaten verlassen , aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren , verlieren die Eigenschaft als Preuße

§ 24

Der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben (§ 20) gestattet . Wer solche erhalten hat , ist dazu unbeschränkt befugt.

§ 25

Wenn ein Unterthan

1) mit unserer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient , oder

2) im Inlande von einer fremden Macht in einem von uns zugelassenen Amte , wie das eines Konfuls , Handels - Agenten u . . w . angestellt wird , so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Preuße .

§ 26

Unterthanen , welche ohne vorgängige Entlassung auswandern , oder mit Verletzung der Vorschrift des §24 in fremde Staatsdienste treten , sind nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen .

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel . Gegeben Berlin , den 31. Dezember 1842 .

(L. S.)

v. Müssling .

v. Bogen .

Mühler .

v . Rochow .

v . Savigny .

Frh . v . Bülow

Friedrich Wilhelm . v

Beglaubigt : v . Duesberg .